

ENTWURF

Richtlinien für die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Warendorf

(Beschluss des Kreistages vom 12.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom XX.XX.2020)

Zur Umsetzung der im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG-NW) vorgegebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

§ 1

Aufgaben

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet.

§ 2

Zusammensetzung

Der Kommunalen Gesundheitskonferenz gehören an:

- 1 Vertreter/Vertreterin der AG Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter/Vertreterin der Ärztekammer Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/Vertreterin der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/Vertreterin der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/Vertreterin der Ärztevereine
- 1 Vertreter/Vertreterin des Praxisnetzes Warendorfer Ärzte
- 1 Vertreter/Vertreterin des Praxisnetzes Beckum, Ennigerloh, Oelde (BEO)
- 1 Vertreter/Vertreterin der Apothekenkammer
- je ein Vertreter/Vertreterin der Krankenhäuser im Kreis Warendorf gem. § 12 KHGG NRW
- 1 Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/Vertreterin der stationären Einrichtungen der Pflege
- 2 Vertreter/Vertreterinnen der gesetzlichen Krankenkassen, Ersatzkassen, privaten Krankenversicherungen und Pflegekassen
- 1 Vertreter/Vertreterin der gesetzlichen Rentenversicherungsträger/Unfallversicherungsträger
- 1 Vertreter/Vertreterin der PSAG
- je ein Mitglied der im Ausschuss Arbeit, Soziales und Gesundheit vertretenen Fraktionen der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme

§ 3

Besetzung

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender ist der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 5

Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landrat.